



**DORFVEREIN**  
WITTENWIL WEIERN

# **STATUTEN**



## 1. Grundsätze

### *Art. 1: Name, lokaler Bezug*

Unter dem Namen "Dorfverein Wittenwil Weiern" besteht in Wittenwil-Weiern ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB.

### *Art. 2: Zweck*

Der Verein:

- a) pflegt und fördert die Geselligkeit, sportliche Aktivitäten und das kulturelle Leben
- b) wahrt dorfpolitische Interessen
- c) ist parteipolitisch unabhängig

### *Art. 3: Leitlinien zur Wahrung dorfpolitischer Interessen*

Der Verein befasst sich mit Geschäften der politischen Gemeinde Aadorf und anderen Körperschaften, wenn die Geschäftsthemen besondere Bedeutung für Wittenwil-Weiern aufweisen.

Der Verein:

- a) fördert die Meinungsbildung
- b) fördert den Kontakt zwischen Behörden und Bevölkerung
- c) setzt sich mit angemessenen Mitteln für Bedürfnisse der Bevölkerung ein
- d) kann bei Wahlen Kandidaten aus Wittenwil-Weiern vorschlagen

### *Art. 4: Übergeordnete Ziele*

Der Verein orientiert sich an Zielen wie:

- a) eine aktive, solidarische Dorfgemeinschaft
- b) Erhaltung der dörflichen Strukturen
- c) Erhaltung typischer Bausubstanz und deren Umgebung
- d) dem Dorfcharakter und der Umwelt angepasste wirtschaftliche Aktivitäten.

---

Jede Personenbezeichnung bezieht sich auf Mann und Frau

## 2. Mitgliedschaft

### *Art. 5: Voraussetzung*

Jede erwachsene Person, die in Wittenwil oder Weiern wohnt und jede erwachsene Person, die während einiger Jahre in Wittenwil oder Weiern gewohnt hat, kann Mitglied werden.

Die Höfe Schönengrund und Scheuer gehören zu Wittenwil.

Vorbehalten bleibt Art. 8.

### *Art. 6: Eintritt*

Der Eintritt kann jederzeit durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erfolgen. Vorausgesetzt, dass Artikel 5 erfüllt ist und Artikel 8 nicht zutrifft, wird jede Anmeldung entgegengenommen.

### *Art. 7: Austritt*

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

### *Art. 8: Ausschluss*

Der Vorstand schliesst ein Mitglied aus dem Verein aus, wenn es:

- a) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlt
- b) trotz schriftlichem Verweis Unruhe im Verein stiftet oder dem Ansehen des Vereins schadet
- c) Vereinsvermögen nicht statutengemäss einsetzt

Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person innert eines Monats nach erfolgter Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren.

### **3. Finanzielles**

#### *Art. 9: Mittel*

Der Verein finanziert sich aus:

- a) Vermögenserträgen
- b) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- c) Gewinn aus Veranstaltungen, Herausgabe von Druckschriften, Sammelaktionen usw.
- d) Schenkungen

#### *Art. 10: Vereinsjahr*

Vereins-, Rechnungs- und Kalenderjahr fallen zusammen.

#### *Art. 11: Jahresbeitrag*

Der Jahresbeitrag ist in der ersten Jahreshälfte fällig.

#### *Art. 12: Besoldung Vorstand*

Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

#### *Art. 13: Finanzielle Haftung*

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### *Art. 14: Vereinsvermögen*

Das Vereinsvermögen ist zinstragend, jedoch risikoarm anzulegen.

## **4. Organisation**

### *Art. 15: Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **4.1. Die Generalversammlung**

#### *Art. 16: Zuständigkeit*

Die Generalversammlung ist oberstes Vereinsorgan.

Nicht delegierbare Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Festsetzen des Jahresbeitrages
- d) Wahlen (Vorstand, Vorstandspräsident und Rechnungsrevisoren)
- e) Statutenänderungen
- f) Rekurse
- g) Vereinsauflösung gemäss Art. 27
- h) andere Anträge

Die Generalversammlung nimmt mit Zielvorgaben Einfluss auf das Jahresprogramm.

#### *Art. 17: Einberufung*

Die Generalversammlung tritt in der ersten Jahreshälfte zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen. Weitere Versammlungen richten sich nach den Vereinsgeschäften.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch einen Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

Einladungen zur Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste versandt werden.

*Art. 18: Anträge*

Vor dem 1. Februar schriftlich eingereichte Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind zu traktandieren; später eingereichte Anträge soweit die Bearbeitungsfristen es ermöglichen.

Über nicht ausreichend angekündigte Anträge darf nur abgestimmt werden, wenn die Konsequenzen allgemein absehbar sind, und die Vereinsentwicklung durch einen Beschluss nicht nachhaltig beeinflusst wird.

*Art. 19: Durchführung von Wahlen und Abstimmungen*

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmt mehr als die Hälfte der anwesenden Vereinsmitglieder einem Antrag zu, ist der Antrag angenommen. Ausnahmen:

- a) Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder
- b) Für die Vereinsauflösung gelten die Bestimmungen Art. 27

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

## **4.2. Der Vorstand**

*Art. 20: Zuständigkeit*

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Revisoren zugewiesen sind, zuständig.

Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Insbesondere:

- a) hat er sich für ein reichhaltiges Jahresprogramm einzusetzen
- b) hat er die Entwicklung des Vereinsvermögens zu überwachen und über die Anlage liquider Mittel zu entscheiden

*Art. 21: Mitgliederzahl, Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) 3 Beisitzern

*Art 22: Amtsdauer, Konstituierung*

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird an der nächsten Generalversammlung ein Nachfolger gewählt.

*Art 23: Beschlussfassung, Protokoll*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident hat den Stichtscheid. Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

*Art 24: Rechtsverbindliche Unterschriften*

Rechtsverbindliche Kollektivunterschrift je zu zweit führen Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier.

*Art 25: Finanzkompetenz*

Für sämtliche Geschäfte steht dem Vorstand ein Pauschalbetrag von Fr. 2000.- pro Jahr zu.

Reicht dieser Pauschalbetrag für bestimmte Vorhaben nicht aus, muss der Generalversammlung rechtzeitig ein Kreditantrag unterbreitet werden.



### **4.3. Revisoren**

*Art. 26: Anzahl, Amtsdauer und Aufgabe*

Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren. Sie prüfen mindestens zu zweit die Jahresrechnung und legen ihren schriftlichen Bericht der Generalversammlung vor.

### **5. Besondere Bestimmungen**

*Art. 27: Auflösung*

Zur Auflösung des Vereins ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange der Vorstand statutengemäss volle Besetzung aufweist und solange 10 Mitglieder für den Fortbestand des Vereins stimmen.

Die einberufene Versammlung kann durch Ergänzungswahlen Vakanzen im Vorstand beseitigen.

Steht fest, dass eine der beiden Existenzbestimmungen (vollständiger Vorstand, mindestens 10 Stimmen für den Fortbestand) nicht mehr zutrifft, ist der Antrag auf Vereinsauflösung angenommen.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Über das Vereinsvermögen entscheidet die Generalversammlung. Es muss einer steuerbefreiten Institution mit gemeinnützigem Zweck, vorzugsweise in der Gemeinde, zur Verfügung gestellt werden.

*Art. 28: Gültigkeit der Statuten*

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. April 1994 genehmigt worden.

Wittenwil, den 27. April 1994 Der Tagespräsident: gez. Ruedi Duttweiler  
Der Tagesaktuar: gez. Jakob Schmid

Der Ergänzung mit Artikel 14 a wurde an der 8. Jahresversammlung vom 17. April 2002 zugestimmt.

Wittenwil, den 17. April 2002 Die Präsidentin: gez. Ruth Zahnd  
Die Aktuarin: gez. Rita Ammann

Der Art. 14 a wurde an der 13. Jahresversammlung vom 2. Mai 2007 gestrichen.

Wittenwil, den 2. Mai 2007 Die Präsidentin: gez. Ruth Zahnd  
Die Aktuar: gez. Markus Zeller

Der Statutenänderung, Art. 1 (geändert), Art. 2 (ergänzt), Art. 27, 4. Abschnitt, 3. Satz (geändert), wurden an der 16. Jahresversammlung vom 17. März 2010 zugestimmt.

Wittenwil, den 17. März 2010 Der Präsident: gez. Hansruedi Bättig  
Die Aktuarin: gez. Bea Steinhauer

Der Statutenänderung, Art. 1 (Änderung des Vereinsnamens von „Verein Pro Region Wittenwil“ in „Dorfverein Wittenwil Weiern“), wurde an der 22. Jahresversammlung vom 13. April 2016 zugestimmt.

Wittenwil, den 13. April 2016 Der Präsident: gez. Urs Kressibucher  
Die Aktuarin: gez. Sabin Rickenbach